

---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier

SGD Nord

Herrn Holger Wienecke

Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de

Trier, den 27.06.2023

**Betreff:** Raumordnungsverfahren nach §15 ROP iVm. §17 LPIG, geplante Erweiterung des Steinbruchs „Schloss Thorn“ in OG Palzem, VG Saarburg-Kell am See; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 6130-TS-68/36862)

Beteiligung TÖP/anerkannten Naturschutzverbände, Ihr Schreiben vom 25.05.2023; Ihr Az.: 14 91-235 08/41

Sehr geehrter Herr Wienecke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen zu der o.g. Planung gemeinsam wie folgt Stellung:

die Naturschutzverbände hatten schon mehrmals zu dem Steinbruch „Schloss Thorn“ Stellung genommen und unsere Bedenken für das Gebiet und den Naturhaushalt der Umgebung geäußert (Stellungnahme vom September 2008 ist beigefügt und hier noch der Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Verbände BUND; NABU und Pollichia vom 15.01.2008). Unsere damals geäußerten Bedenken halten wir auch weiterhin aufrecht:

- Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt durch den weiteren Abbau,
- Wasserhaushalt und mögliche Beeinträchtigung des Karstbaches Dilmarchbach mit naturnahem Tal,
- mögliche Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete und schützenswerter Biotope, UVP-Untersuchung
- Arten- und Habitatschutz in der Umgebung: Karstgebiet mit Mardellen: u.a. mögliche Wasser/Feuchtlebensräume für FFH-Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte bzw. Gelbbauchunke
- Klimaschutz (Hinweis auf mögliches Abholzen und Probleme der Altbaumbestände u.a. der Buchen mit der Gefahr auf Sonnenbrand)
- Lufthygiene durch LKW-Verkehr und (Feinstaub-) Emissionen.

---

In den beigefügten Unterlagen wird eigentlich deutlich, was an Untersuchungen und Programmen noch notwendig wird (Fläche mit 11,7 ha relativ groß und mit Nutzungsänderung und hohem Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt):

- Fläche ist weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Ein Zielabweichungsverfahren halten wir für notwendig.
- Die Variantenuntersuchung halten wir für nicht zielführend. Die weiteren Alternativflächen scheinen nur als Alibi aufgeführt, um die Erweiterung Richtung Osten hin herauszuarbeiten. Die anderen Varianten B und C sind noch größer und greifen noch extremer in die Landschaft ein (s. Kap. 4.1).
- nach Kap. 5.1.1. sind für den Rohstoffabbau im LEP IV keine bedeutsamen Bereiche für Rohstoffsicherung dargestellt (Hinweis nochmals auf ein Zielabweichungsverfahren zu einem landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft: Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet im Randbereich -[1]). Nach Z148: [1] absoluter Vorrang für Lw, eine andere Nutzung ist eigentlich nur möglich, wenn die Lw. Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- Erweiterungsflächen sind im Randbereich (Süden und Norden) Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund (vgl. G104 und G106 in Kap. 5.1.3)
- Grund- und Hochwasserschutz (Kap. 5.1.4) werden als nicht betroffen aufgeführt. Wir halten jedoch die Besonderheiten des benachbarten Gewässers des Karstbaches für relevant. Hier ist eine Unverträglichkeitsprüfung zum Wasserhaushalts notwendig.
- Auch gemäß LEP IV hat für den Planungsbereich die Nutzung Erholung und Tourismus eine hohe Bedeutung, die berücksichtigt werden muss: G162. Vergleichbar sieht es mit dem Thema Regionaler Grünzug aus (Z97 und G98).
- Teilfläche im Nordwesten ist auch für die Forstwirtschaft festgehalten. Hier wären Überlegungen hinsichtlich von Pufferstreifen mit vorzunehmender Begrünung im Norden Osten und Süden überlegenswert.
- die Bauleit- und Landschaftsplanung sowie die Naturschutzplanung (Kap. 5.2 bis 5.4) sieht die Erweiterungsfläche für den Naturschutz vor: Streuobst und im Westen und Südwesten sind amtliche Kompensationsflächen aufgezeigt. Überplanungen von Kompensationsflächen halten wir für grundsätzlich ausgeschlossen.

Somit sind folgende Maßnahmen bzw. Untersuchungen im Verfahren notwendig und im ROP-Verfahren festzuschreiben:

1. konkrete Alternativplanung, auch mit einer ausführlichen Bewertung der Null-Variante.
2. Zielabweichungsverfahren für die festgelegten Nutzungen nach Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten entsprechend Landwirtschaft, Grünzug, Erholung, Biotopverbund u.a.
3. UVP bezüglich der Wasserwirtschaftlichen Situation, u.a. auch in Bezug des benachbarten Karstbaches und der Auswirkungen des Dilmarbachtals
4. Verträglichkeitsvorprüfung der benachbarte FFH-Gebiete und schützenswerten Biotope mit Bewertung und möglicherweise einer anschließenden UVP. Für die Vorabschätzung wie in Anlage 1 benötigen wir noch die Datenerhebung von Fauna und Flora, um diese gezielt abzu prüfen und zu bewerten.
5. Prüfen, ob die Planung zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen verträglich ist und wenn, wie diese zusätzlich auszugleichen sind:

Im Westen und Südwesten der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich bestehende Kompensationsmaßnahmen der Erweiterung des Steinbruchs aus den Jahren 2001 und

---

2008, die im amtlichen Kompensationskataster geführt werden (s. Abb. 15). Es handelt sich um folgende Objekte (Betroffenheit jeweils anteilig):

- KOM-235005-0558: Entwickeln von Flachgewässern und freien Sukzessionsflächen mit Rohgesteinsböden sowie Erhalt von Felswänden
- KOM-235005-0591: Entwicklung von thermophilen Magerrasen und Krautfluren über Sukzession
- KOM-235005-0593: Erhalt von Steilwänden
- KOM-235005-0594: Erhalt von Feldgehölzen
- KOM-235005-0595: Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Feldgehölzen
- KOM-235005-0596: Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gebüsch
- KOM-235005-0597: Anlage und Pflege einer extensiven Streuobstwiese
- KOM-PBF-235005-0601: Erhalt von Laubbäumen
- KOM-PBF-235005-0600: Erhalt von Obstbäumen.

6. Erhebungen zu Vögeln und Fledermäusen gehen auf das Jahr 2008 (vgl. S. 6) zurück. Diese müssen als nicht mehr relevant angesehen werden und müssen erneuert werden: Kartierung Säuger, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten. Diese sind im vorletzten Abschnitt auch angekündigt und für die Erweiterungsfläche und Umgebung anzugehen.

7. Klimaschutz und Lufthygiene sind abzuschätzen und zu bewerten und im Vorfeld entsprechende Begrünungsmaßnahmen als Puffer auszuweisen. Eingrünung halten wir im Norden Osten und Süden dahingehend für notwendig.

8. Hinsichtlich der Bewertung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Eingriffs in den Naturhaushalt, Flora und Fauna und den Artenschutz ist der Ausgleich festzulegen. Hierbei sind insbesondere die bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zusätzlich zu bewerten und entsprechend anzurechnen.

Im ROP-Verfahren liegen bereits die ersten Untersuchungen vor, diese sind jedoch zu vervollständigen und weiter auszuführen und die Erkenntnisse zu bewerten. Erst nach Vorliegen der Erkenntnisse kann die Verträglichkeit der Planung bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert

### **Stellungnahme des BUND vom 28.09.2008 im Rahmen des BImSchG-Verfahrens**

**Betreff: Vollzug des BImSchG** sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung "Erweiterung des Steinbruchs Schloß Thorn"; Stellungnahme des BUND Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, Ihre Schreiben vom 29.08.2008; Ihr Zeichen 14.144-31

der BUND nimmt zu den o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

---

Wir halten unsere bisherigen Anmerkungen und Stellungnahmen (vgl. gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia vom 15.01.2008) und Stellungnahme des BUND vom 9.7.2008 zum o.g. Verfahren weiterhin aufrecht. Nach den Ausführungen der UVP lehnen wir das Verfahren nach dem derzeitigen Stand grundlegend ab:

Unsere erheblichen Bedenken erstrecken sich auf die Abbaugrenze zum Dilmarbachtal hin. Die Schnitte zeigen eine Situation, die aus unserer Sicht in mehrfacher Hinsicht als problematisch bzw. gefährlich anzusehen ist. Die Abbaugrenze sollte jenseits des Weges erfolgen, der Weg sollte mit einem Pufferstreifen erhalten bleiben – nach der vorgelegten Planung liegt die Fläche des Weges mit im Abbaugbiet.

Wenn die Schnitte genau betrachtet werden, erkennen wir eine sehr steile Böschung, die sich problematisch auf das Tal des Dilmarbaches auswirken wird.

Nach der derzeitigen Planung müssten Bäume weichen, was zu einer Änderung des Mikroklimas im Dilmarbachtale (schöner Schluchtwald) führen kann bzw. wird. Außerdem wird der im benachbarten FFH-Gebiet als schützenswerter Lebensraum aufgeführte Kalkbuchenwald in Mitleidenschaft gezogen. Inwieweit diese Beeinträchtigung erfolgen wird, ist aus den Unterlagen nicht zu ersehen – wir ersehen bei dieser Planung ein solch erheblichen Eingriff, dass für diesen FFH-Lebensraum im Hang die Existenz bedroht sein kann.

Ob der Wasserhaushalt in dem Bereich beeinträchtigt wird, scheint uns nach den Unterlagen auch noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere der Wasserhaushalt in einem solchen Bereich kann erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraum und die Artenzusammensetzung haben (Karstgebiet mit Mardellen: u.a. mögliche Wasser/Feuchtlebensräume für FFH-Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte bzw. Gelbbauchunke).

Zu überlegen ist auch der Sachverhalt der Verkehrssicherheit bei einer solch steilen Böschung und in einem Bereich eines Wanderweges, der auch noch nach diesem Verfahrensstand überplant wird. Wird auch noch der Baumbestand (Abholzen, Entfernen des Schutzes der Buchen vor Sonneneinstrahlung: Rindenbrand) abgeholzt bzw. in Mitleidenschaft gezogen, könnte erhöhter Totholzanteil auftreten, was weiterhin die Verkehrssicherheit beeinträchtigen kann. Sieht man andere Maßnahmen im Wald, die hinsichtlich der Verkehrssicherheit getroffen werden (Fällen von Altbäumen an Wegen aufgrund von geringem Totholzanteil), wird hier eigentlich sträflich gehandelt.



*Beauftragter für den  
Kreis Trier-Saarburg  
und die Stadt Trier*

---

Was uns im Rahmen des Verfahrens immer noch fehlt, ist die Ausarbeitung der Nullvariante und eines eventuell möglichen Alternativstandortes / Verschiebung/ Reduzierung eines möglichen Abbaubereiches.